



Marktgemeinde Mettmach

Amtliches Mitteilungsblatt



ASZ-Team Mettmach

Das Altstoffsammelzentrum Mettmach ist **jeden Freitag von 9 bis 17 Uhr** geöffnet.

Die ASZ-Mitarbeiter stehen gerne mit Rat und Tat bei der Entsorgung der Altstoffe zur Seite.

Um den größtmöglichen Erlös für die Wertstoffe zu erzielen, ist eine sortenreine Sammlung notwendig. Nur dadurch können höhere Verkaufserlöse erzielt werden, die in die Abfallgebühren einfließen.

Inhalt

Aktion Mülltonnentausch	4	Oberösterreichisches Familienpaket	4
Chippflicht für Hunde	5	Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung	5
Faschingsdienstag der Vereine	8	Oö. Klimaanlageverordnung	6
Gesunde Gemeinde	7	Pflege von Sträuchern und Bäumen entlang der Gemeindestraßen	2
Heizkostenzuschuss des Landes Oberösterreich	6	Schneeräumung	4
Hundehalter-Sachkurse	5	Veranstaltungen Februar 2010	3
Mutterberatung	2	Vereinseintrag auf der Homepage der Marktgemeinde Mettmach	3
Nächste Bauverhandlung / -beratung	4	Vereinsförderung 2009	4
Nächste Gemeinderatssitzung	5	Voranschlag für das Jahr 2010	3
Neue Gebührenordnungen	6		



Pflege von Sträuchern und Bäumen entlang der Gemeindestraßen

Trotz mehrmaliger Verlautbarungen in unserem Mitteilungsblatt bezüglich der Pflege von Sträuchern und Bäumen entlang von Gemeindestraßen kommt es immer wieder zu Sichtbehinderungen bzw. Fahrbahn-Einengungen entlang von Straßen und Gehsteigen durch lebende Zäune, aber auch durch größere Äste von Bäumen.

Im Interesse aller Haus- und Grundbesitzer ist eine ordnungsgemäße Pflege dieser Sträucher und Bäume unbedingt erforderlich, da bei Unfällen oder Beschädigungen von Fahrzeugen durch die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Abstände Haftungen entstehen können.

Nach dem Oö. Straßengesetz 1991, LGBL. Nr. 84/1991 idgF dürfen einzelne Bäume, Baumreihen und Sträucher innerhalb des Ortsgebietes nur in einem Abstand von 1,0 m von der Grundgrenze bzw. in einem Abstand von 3,0 m außerhalb des Ortsgebietes gepflanzt werden. Diese Anlagen sind so zu pflegen, dass ein Heranwachsen an die Straßengrundgrenze unterbunden wird.

Bitte informieren Sie daher vor der Herstellung von Bepflanzungen entlang von Straßen und Gehsteigen die Gemeinde Mettmach, damit der genaue Standort gemeinsam festgelegt werden kann.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist die Gemeinde verpflichtet, unsachgemäß hergestellte Bepflanzungen wieder entfernen zu lassen.

Es sind auch sämtliche Bäume, Baumreihen, lebende Zäune und Sträucher, deren Bewuchs bereits weniger als 1,0 m Abstand von der Straßengrundgrenze hat, zu entfernen bzw. zurück zu schneiden, da diese eine tödliche Falle für Verkehrsteilnehmer bei Ausweichmanövern darstellen. Eventuell vorhandene Bepflanzungen im Sichtraum eines Kreuzungsbereiches dürfen eine maximale Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

Wir ersuchen Sie, die vorher angeführten **Pflegemaßnahmen bis spätestens 31. März 2010** zu erledigen.

Falls diese Pflegemaßnahmen **nicht beachtet** werden, wird die Gemeinde Mettmach eine

Fremdfirma mit dem Zurückschneiden der Bäume und Sträucher beauftragen, wobei die **Kosten** dem jeweiligen Grund- und Hausbesitzer **weiterverrechnet** werden.

Der Strauch- und Baumschnitt wird auf den Grundstücken abgelagert, auf denen er angefallen ist.

Wir bitten Sie, die Richtlinien betreffend Zäune, Sträucher und Bäume entlang von Straßen und Gehsteigen genau zu beachten und nicht als Schikane seitens der Gemeinde aufzufassen.

Damit soll nur die Verkehrssicherheit und der Schutz der Straßen- und Gehsteigbenutzer verbessert werden.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter am Gemeindeamt gerne zur Verfügung.

Mutterberatung

Entwickelt sich mein Kind normal?
Wann kann ich mit fester Nahrung beginnen?

Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung eines Kindes ganz entscheidend. Als Eltern wollen wir alles richtig machen, sind aber oft verunsichert.

In der Mutterberatung bieten wir Ihnen die Hilfe unserer Expertinnen an, die Sie kostenlos in Anspruch nehmen können. Die Sozialarbeiterinnen und die Ärztin beraten, informieren und helfen Ihnen in folgenden Bereichen ganz unbürokratisch weiter:

- » Entwicklung und Förderung des Kindes
- » Erziehungsfragen
- » Ernährung, Stillen, Gesundheit
- » Messen, Wiegen, Impfungen
- » allgemeine familiäre Fragen
- » rechtliche Fragen (zB zu Unterhalt, Vaterschaft, Besuchsrecht)

Vor allem aber trifft man dort Eltern zum Erfahrungsaustausch.

Achtung wegen der Semesterferien abweichender Termin!

Die nächste Mutterberatung findet am **Donnerstag, 11. Februar 2010, 14 Uhr** im Marktgemeindeamt Mettmach statt.



Veranstaltungen Februar 2010

Donnerstag	04.02.2010	14:00 Uhr	Stammtisch	Gasthaus Kobleder		Seniorenbund Mettmach
Donnerstag	04.02.2010	20:00 Uhr	Bürgertag der Bäuerinnen- und Frauengemeinschaft	Gasthaus Kaufmann		Bäuerinnen- und Frauengemeinschaft
Samstag	06.02.2010	20:00 Uhr	KIMM Gschnas - Thema: „Après-Ski“	Gasthaus Kaufmann	Musik: Wolfgang Schweinsteiger Masken Eintritt frei!	KIMM
Dienstag	09.02.2010	19:30 Uhr	Gymnastik-Rythmus-Entspannung	Aspach, Turnsaal Kneippkurhaus,		Kneipp Aktiv-Club Aspach/Mettmach
Samstag	13.02.2010	ab 19:00 Uhr	Turnerball	ÖTB-Turnhalle		ÖTB TV Mettmach Neundling 1908
Sonntag	14.02.2010	14:00 Uhr	Kinderfasching	ÖTB-Turnhalle		ÖTB TV Mettmach Neundling 1908
Montag	15.02.2010		Rosenmontagball	Wirt z'Wimpling	the 70 th Flower Power Mania	
Sonntag	21.02.2010	13:30 Uhr	Vollversammlung	Gasthaus Machl		F.F. Großweiffendorf
Dienstag	23.02.2010	Abfahrt 09:30 Uhr	Fahrt in die Therme Geinberg	Treffpunkt am Marktplatz		Bäuerinnen- und Frauengemeinschaft
Dienstag	23.02.2010	19:30 Uhr	Gymnastik-Rythmus-Entspannung	Aspach, Turnsaal Kneippkurhaus,		Kneipp Aktiv-Club Aspach/Mettmach
Donnerstag	25.02.2010	Abfahrt 09:00 Uhr	Tagesausflug nach Edt bei Lambach			Seniorenbund Mettmach
Sonntag	28.02.2010		Schitour		Schitour auf den hohen Zinken Anmeldung bei Engelbert Buchner (Tel.Nr. 07755 6160)	Alpenverein Mettmach

Vereinseintrag auf der Homepage der Marktgemeinde Mettmach

Sehr viele Vereine haben sich schon auf der Homepage der Marktgemeinde Mettmach registriert. Wir ersuchen nun jene Vereine, die bis jetzt ihre Eintragung noch nicht vorgenommen haben, diese ehest möglich nachzuholen.

Informationen und Verständigungen der Marktgemeinde Mettmach für Vereine werden aus Kosten- gründen in Zukunft nur mehr per E-Mail abgewickelt.

Voranschlag für das Jahr 2010

In der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2009 wurde der Voranschlag für das Jahr 2010 wie folgt beschlossen:

A: Ordentlicher Voranschlag

Summe der Einnahmen	2.946.500,00 Euro
Summe der Ausgaben	3.283.600,00 Euro
Abgang	337.100,00 Euro

B: Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Einnahmen	564.500,00 Euro
Summe der Ausgaben	792.500,00 Euro
Abgang	228.000,00 Euro

Impressum:

22. Jahrgang - Nr. 292

Ausgabedatum:

22. Jänner 2010

Eigentümer, Verleger, Druck und Herausgeber:

Marktgemeinde Mettmach
4931 Mettmach 100
Telefon: 07755 72 55
FAX: 07755 72 55-20
E-Mail: gemeinde@mettmach.ooe.gv.at
Homepage: www.mettmach.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Bürgermeister Johann Katzlberger

Fotos:

Marktgemeinde Mettmach
Rest namentlich gekennzeichnet

Vereinsförderung 2009

In der Dezember-Sitzung des Gemeinderates wurden folgende Vereinsförderungen beschlossen:

Spielgemeinschaft	835,72 Euro
Imkerverein	350,00 Euro
Innviertler Symphonieorchester	1.100,00 Euro
Kameradschaftsbund	218,00 Euro
Kegelclub	100,00 Euro
Kleintierzüchter und Taubenverein	100,00 Euro
Kinderfreunde	400,00 Euro
Marktmusikkapelle	3.000,00 Euro
Naturfreunde	300,00 Euro
Alpenverein	300,00 Euro
ÖTB Mettmach-Neundling	1.500,00 Euro
Pensionistenverband	280,00 Euro
Plattenwerfer	220,00 Euro
Seniorenbund	352,00 Euro
Seniorenring	168,00 Euro
Stockschützen	220,00 Euro
UTTC	1.100,00 Euro
UFC	1.500,00 Euro
Verein Tagesmütter	2.565,00 Euro
EKIZ	2.500,00 Euro
Viehbergteifen	400,00 Euro

Oberösterreichisches Familienpaket



Ein Baby zu bekommen ist eine der schönsten Erfahrungen im Leben. Vieles muss bedacht werden, Entscheidungen müssen getroffen werden und nicht immer weiß man, wer die richtigen Ansprechpartner in einigen Fragen sind.

Das „Oö. Familienpaket“ soll einen Überblick über die materiellen Unterstützungen, Beratungs- und Betreuungsangebote verschaffen und als Ratgeber und Wegweiser mit vielen Informationen zur Verfügung stehen. Das Familienpaket kann auch als Dokumentenmappe über das Babyalter hinaus von Nutzen sein. Weiters enthält das Familienpaket ein Gutscheinheft, welches kleine finanzielle Starthilfen durch oö. Betriebe anbietet. Auch das Thema Elternbildung und Elternbildungsgutscheine wird darin behandelt.

Das „Oö. Familienpaket“ kann von Schwangeren und Jungfamilien bei Ihrer Wohnsitzgemeinde bei Anmeldung des Neugeborenen, gegen Abgabe des Anforderungskärtchens bzw. bei Vorlage des Mutter-Kind-Passes abgeholt werden.

Aktion Mülltonnenaustausch

Auf Grund des neuen Arbeitnehmerschutzgesetzes sind Mülltonnen ohne Räder nicht mehr zugelassen; die Müllabfuhrunternehmen sind nicht mehr verpflichtet, diese zu entleeren.

Aus diesem Grund sollen diese Tonnen durch Kunststofftonnen mit Rädern ersetzt werden. Um die Kosten für die Anschaffung so niedrig wie möglich halten zu können, plant die Marktgemeinde eine Sammelbestellung.

Eine 90 l-Tonne kostet bei einer verbindlichen Bestellung bis spätestens Mittwoch, 10. Februar 2010, 12 Uhr beim Marktgemeindeamt (Telefon-Nummer 07755 72 55) 30 Euro (inkl. 20 % MWSt).

Schneeräumung

Unsere Bauhof-Mitarbeiter sind bemüht, bei Schneefall die Straßen so rasch wie möglich zu räumen.

Leider kommt es öfter vor, dass nach der Schneeräumung von privaten Grundstücken Schnee auf die Fahrbahn geschoben wird. Die Bevölkerung wird ersucht, dies zu unterlassen.

Nächste Bauverhandlung / -beratung

Der nächste Bauberatungstermin im Marktgemeindeamt bzw. Bauverhandlungstermin mit dem Bausachverständigen des BBA Ried im Innkreis ist am **Montag, 22. Februar 2010** im Gemeindeamt.

Es wird ersucht, die vollständigen Unterlagen bis spätestens eine Woche vor dem Bauverhandlungstermin beim Gemeindeamt einzureichen.

Bei nicht vollständiger oder verspäteter Vorlage besteht die Gefahr, dass die Behandlung Ihrer Angelegenheit auf die darauffolgende Bauverhandlung verschoben werden muss.

Fotos für das Heimatbuch

können noch immer im Gemeindeamt abgegeben werden.

Hundehalter-Sachkurse



Bei der Anmeldung eines Hundes ist der Nachweis eines Hundehalter-Sachkurses notwendig (auch wenn vorher bereits ein Hund gehalten wurde).

Die nächsten Kurse finden an nachstehenden Terminen statt.

Mittwoch, 17. Februar 2010, 19 Uhr

Tierärztegemeinschaft Innviertel, Unterlochner Straße 10d, Mattighofen

Vortragende:

TA Dr. Daniela Klement
Hundetrainerin Astrid Weber

Anmeldung und Information:

Tel. 07742 60 69

Samstag, 27. Februar 2010, 9 Uhr

Gasthaus Helpfauerhof, Uttendorf

Vortragende:

TA Dr. vet. Hans Berger
Hundetrainer Josef Plietl

Anmeldung und Information:

Tel. 0650 245 11 02
hsc.mattigtal@gmx.at

Kosten: 20 Euro

Chippflicht für Hunde

Schon seit längerem besteht für Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer die Verpflichtung, ihrem Tier einen Mikrochip implantieren zu lassen, durch den das Tier eindeutig zugeordnet werden kann. Seit Jahresbeginn ist die Übergangsregelung ausgelaufen, ab sofort drohen den Besitzern empfindliche Strafen, wenn ein Hund ohne Chip erwischt wird.

Alle Hunde in Österreich müssen nun einen Mikrochip vorweisen. Der Chip ist reiskorngroß und enthält Daten, die darüber aufklären, wem der Hund gehört.

Der Vollzug des Oö. Hundehaltegesetzes wird dadurch aber in keiner Weise berührt und erfolgt weiterhin so wie bisher.

Die Meldung eines Hundes im Hunderegister ist demnach auch weiterhin zwingend vorgeschrieben und hat im Gemeindeamt unter Angabe des Chip-Codes, der Haftpflichtversicherung und des Sachkundenachweises zu erfolgen. Ebenso hat der Hund weiterhin eine **Hundemarke zu tragen** und ist an die Gemeinde die **Hundeabgabe zu entrichten**.

Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung

Der Regelungsinhalt dieser Verordnung legt sicherheitstechnische Anforderungen und umweltschutzrelevante Belange für Heizungsanlagen fest.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (1. Februar 2006) rechtmäßig bestehenden Anlagen müssen innerhalb von längstens 5 Jahren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Dies bedeutet, dass mit Ablauf des 1. Februar 2011 die Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe sowie jene für die Lagerung von festen und flüssigen Brennstoffen sowie von sonstigen brennbaren Flüssigkeiten eingehalten werden müssen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass einwandige Lagerbehälter und Leitungsanlagen für flüssige Brennstoffe oder sonstige brennbare Flüssigkeiten, die unterirdisch eingebaut oder verlegt sind und noch in Betrieb stehen, ebenso nach Ablauf der 5-Jahresfrist zu entfernen oder entsprechend nachzurüsten sind.

Dies kann unter anderem durch Einbau einer flexiblen oder steuernden Leckschutzauskleidung mit ständig überwachtem Vakuummessgerät geschehen. Wird keine Nachrüstung durchgeführt, sind diese unterirdischen Lagerbehälter und Leitungen zu entfernen und durch entsprechende Anlagen zu ersetzen.

Nächste Gemeinderatssitzung

ist am Dienstag, 2. Februar 2010, 19:30 Uhr im Marktgemeindeamt, Sitzungssaal.

Neue Gebührenordnungen

Seit 1. Jänner 2010 sind neue Gebührenordnungen in Kraft getreten.

Diese sind auf der Homepage der Marktgemeinde Mettmach unter Gemeinde und Service - Verwaltung - Verordnungen abrufbar.

Oö. Klimaanlageverordnung

Mit 1. Dezember 2009 ist die Oö. KIAV in Kraft getreten.

Zentraler Bestandteil dieser Verordnung ist die Festlegung von Bestimmungen für technische Sicherheitsanforderungen, möglichst sparsame Verwendung von Energie sowie die Festlegung von Prüfungsstandards durch qualifiziertes Personal.

Heizkostenzuschuss des Landes Oberösterreich



Wer wird gefördert?

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der folgenden anzuwendenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen betragen für:

Alleinstehende:	783,99 Euro
Ehepaare/Lebensgemeinschaften:	1.175,45 Euro
Kinder:	111,23 Euro

Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit einem erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommengrenze anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils diese Grenze.

Zum Einkommen zählen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie Arbeitslohn, Witwen-/Waisen-Pension einschließlich Ausgleichszulage, Zusatzrente, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (hierbei erfolgt bei pauschalierten Landwirten die Einkommenser-

mittlung nach den Richtlinien des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes/Bauern-Sozialversicherungsgesetzes), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten - jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigten Aufwendungen - erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente), Unterhaltsvorschüsse, Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten. Bei freien Dienstnehmer/innen und neuen Selbstständigen, die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte, abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, Stipendien an Unterhaltsberechtigten, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen ein Freibetrag von 184,88 Euro, eine Grundrente nach Kriegsopferversorgungsgesetz/Opferfürsorgegesetz, steuerfreie Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld und dergleichen.

Einkommen, die nur 12 mal jährlich bezogen werden, sind auf 14 Bezüge umzurechnen (= monatliches Einkommen mal 12 dividiert durch 14). Bei monatlich schwankendem Einkommen bzw. Einkommen von verschiedenen Stellen ist das Durchschnittseinkommen der letzten sechs (vorliegenden) Monate vom Jahr 2009 heranzuziehen. Bei nicht ganzjährigem Aufenthalt in Österreich wird das entsprechende Einkommen auf die Zahl der Aufenthaltsmonate in Österreich umgerechnet.

Als Unterhaltsberechtigte (Kinder) sind in aller Regel Personen anzusehen, für die Familienbeihilfe bezogen wird bzw. die Anspruch auf Familienbeihilfe haben (Ausnahmen sind möglich, zum Beispiel Studenten mit Selbsterhalterstipendium).

Bei Selbstständigen erfolgt eine Beurteilung ihrer sozialen Bedürftigkeit nach der Art ihrer Lebensführung. Ist eine solche Beurteilung nicht möglich, erfolgt die Einkommensermittlung nach den Bestimmungen des § 4 Absatz 2 Oö. Sozialhilferechtsverordnung 1998 in der ab 1.1.2010 gültigen Fassung.

Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner bzw. Alimentationsleistungen für Kinder.

Was wird gefördert?

Heizkosten für die Heizperiode 2009/2010, gleichgültig mit welchem Energieträger die Wohnung beheizt wird.

Wie wird gefördert?

Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2009/2010,

in Höhe von 220 Euro pro Haushalt, wenn das Haushaltseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen für die soziale Bedürftigkeit liegt,

in Höhe von 110 Euro pro Haushalt, wenn das Haushaltseinkommen diese Einkommensgrenzen um bis zu maximal 50 Euro überschreitet.

Von einzelnen Gemeinden aus Gemeindemitteln ausbezahlte Heizkostenzuschüsse werden ebenfalls beim Heizkostenzuschuss des Landes OÖ angerechnet.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Hei-munterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn-/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich gelegen sein (für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen

eines Übergabevertrages).

In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

An Unterhaltsberechtigte (Kinder) kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für die Unterhaltsberechtigten sorgepflichtig ist. Sollten bei Sorgepflichtigen die Voraussetzungen gegeben sein, kann ihnen der Heizkostenzuschuss nur einmal (für einen Haushalt) gewährt werden.

Sozialhilfeempfänger/-innen, die nach § 16 Absatz 6 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 beziehungsweise § 2 Absatz 1 Zeile 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 Anspruch auf eine Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials haben, erhalten nicht gleichzeitig auch einen Heizkostenzuschuss im Rahmen dieser Aktion.

Analog den Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängerinnen kann der Heizkostenzuschuss auch nicht an Asylwerberinnen und Asylwerber, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.

Abwicklung/Antragstellung

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkostenzuschusses ist beim Marktgemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf.

Die Antragstellung hat bis spätestens 15. April 2010 zu erfolgen, wobei für sämtliche Anträge (auch jene, die nach dem 1. Jänner 2010 gestellt werden) die Einkommensverhältnisse des Jahres 2009 auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

Gesunde Gemeinde

Stammtisch für pflegende Angehörige

am Donnerstag, 18. Februar 2010, 20 Uhr
im Gasthaus Kobleder, Großweiffendorf.

Der Stammtisch findet jeweils am 3. Donnerstag des Monats für die Gemeinden Aspach, Kirchheim, Lohnsburg und Mettmach statt (nächster Termin 18. März 2010)



Faschingsdienstag der Vereine

am 16. Februar 2010

von 14 bis 21 Uhr

am Marktplatz

Die Veranstalter und die teilnehmenden Vereine laden alle ganz herzlich ein und freuen sich, wenn viele mit einer kleinen Maskierung teilnehmen.

Teilnehmende Vereine:

E KIZ und Kinderfreunde, Freiwillige Feuerwehr Mettmach, Goldhaubengruppe und Spielgemeinschaft, KIM M und Lebenswertes Mettmach - Zukunft 2020, UFC Mettmach



Marktgemeinde
Mettmach

Lebenswertes
Mettmach
Zukunft 2020

